



Fischereirechtliche Bewilligung Für geringfügigere Massnahmen in und an Gewässern

Antrag (durch den Gesuchsstellenden auszufüllen)

Bauherrschaft / der Gesuchsteller

Verwaltung/Gemeinde/Korp.

Name / Vorname

Adresse

PLZ / Ort

E-Mail

Tel.

Gewässer /

Projektperimeter

Gemeinde:

Lokalname:

Gewässername:

Gewässer-Nr.:

Koordinatenmittelpunkt:

Länge Perimeter (m):

Einreichungsdatum:

Projektbeschreibung/Massnahmenbeschreibung

Hinweise: Bei grösseren Projekten soll ein separater Bericht eingereicht werden (technischer Bericht, Mail, Brief, ...)

Ausgangslage (Grund für den baulichen Eingriff ins Gewässer)

Projektziele (geplante Massnahmen [falls nötig mit Projektplan, Fotos und oder Skizzen] / Art der Umsetzung [z.B. offener Graben, Trockenlegung, etc.] / Massnahmen, mit denen die Beeinträchtigung der tangierten Gewässer durch abgeschwemmte Feinsedimente verhindert respektive gemindert werden sollen)

Termine (Start / Ende der Arbeiten)

Beilagen

- Bericht Datum:
- Pläne, Skizzen, Fotos Datum:
-

Verfügung (durch das Amt auszufüllen)

Das Amt für Wald und Wild,

gestützt auf Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0), § 18 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die Fischerei vom 26. Januar 1995 (BGS 933.21) sowie auf Ziff. 1a Abs. 1 Bst. c der Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild vom 21. Dezember 2011 (BGS 153.714),

verfügt:

1. Der Gesuchstellerschaft wird die fischereirechtliche Bewilligung zur Ausführung des oben beschriebenen Projekts erteilt.
2. Es gelten die folgenden angekreuzten Auflagen (zum Schutz des Gewässers und um die Habitatqualität / die Vernetzung für die Fische und die anderen aquatische Lebewesen zu erhalten bzw. zu fördern):
 - 2.1 Das Wasserverschmutzungsrisiko (durch Treibstoffe, Baustoffe, Abfälle, etc.) muss während der Bauphase durch geeignete Massnahmen auf ein Minimum beschränkt werden.
 - 2.2 Wassertrübungen sind grundsätzlich zu verhindern respektive zu mindern. Besondere Massnahmen:
 - 2.3 Auflagen betreffend Ausführung:
 - Eine ausreichende Strömungs- und Tiefenvariabilität muss gewährleistet werden.
 - Es muss eine mäandrierende Niederwasserrinne ausgestaltet werden, damit möglichst ganzjährig eine Wassertiefe von 20 cm gewährleistet ist.
 - Neue Schwellen dürfen maximal 50 cm hoch sein und sind mit einer Niederwasserkerbe auszustatten. Direkt unter dem Absturz muss ein mind. m tiefer und langgezogenere Pool ausgestaltet werden.
 - Formwilde Blocksätze und Totholzstrukturen sind so zu gestalten bzw. einzubauen, dass möglichst viele Lücken und Unterstände für die Fische und die anderen Wassertiere entstehen.
 - Faschinen sind so einzubauen, dass diese bei Mittelwasserstand mindestens 2/3 unterhalb des Wasserspiegels liegen.
 - Die typische Charakteristik des Ried-/Wiesenbachs muss erhalten bzw. wiederhergestellt werden (mäandrierender und schmaler Riedbach / U-förmiges Profil / grosse Wassertiefe).
 - Weitere Auflagen (z.B. betr. ökologische Ausgleichsmassnahmen Krebse, Sohlsubstrat, ...):
 - 2.4 In Anlehnung an § 5 der Verordnung über die Fischerei vom 12. Dezember 1995 (SR 933.211) dürfen die Arbeiten nicht während folgender Fischschonzeiten ausgeführt werden:
 - Bachforellen (Schonzeit: 1. Oktober bis Ende Februar)
 - zus. Schonzeit zum Schutz von Eiern und Larven (1. März bis 30. April)
 -

2.5 Der Fischereiaufseher ist spätestens fünf Arbeitstage vor Baubeginn zu informieren (Zwecks Prüfung bzw. Organisation der Abfischung, etc.) und bei der Umsetzung mit einzubeziehen.

Ansprechsperson (Name und Tel.-Nr):
.....

2.6 Diese fischereirechtliche Bewilligung ist gültig bis

Hinweise und Rechtsmittelbelehrung

3.

4. Amphibien sind bundesrechtlich geschützt. Sind Amphibien vorhanden, ist die Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raum und Verkehr zu informieren.
Kontakt Sekretariat: info.arv@zg.ch / 041 594 54 80
5. Die fischereirechtliche Bewilligung gilt ab Zustellung. Das Vorliegen anderer notwendiger Bewilligungen bleibt vorbehalten.
6. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Zug, -

Martin Ziegler
Leiter Amt für Wald und Wild

Versandt:

GEVER: